

Westberliner Eigentümer gewerblicher Unternehmen im Ostsektor Berlins wird die Gewerbeausübung untersagt, die betrieblichen Vermögenswerte werden unter Verwaltung des Ost-Magistrates gestellt. In der Begründung zu dieser Maßnahme heißt es, daß die Wirtschaft der sowjetischen Besatzungszone vor unkontrolliertem Abfließen von Zahlungsmitteln der sowjetzonalen Notenbank in das Währungsgebiet der Bank deutscher Länder zu schützen sei.

Verfügung des Ost-Magistrates an die Fa. Seliger & Sorgatz, Berlin NO 55, vom 5. September 1952

---

### **Vermögenseinziehung durch Strafurteil**

Im Februar 1948 verstarb der Inhaber der Malzfabrik und Kaffeerösterei Fritz M e i m a r t in Hadmersleben. Nach seinem Tode wurden gegen die Erbin, Frau Else M e i m a r t, mehrere Jahre hindurch Steuerstrafverfahren durchgeführt, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg, die Enteignung des Betriebes, brachten. Aus diesem Grunde wurden schließlich im Jahre 1953 geringfügige Beanstandungen einer Betriebskontrolle, die noch vor dem Tode des früheren Inhabers durchgeführt worden war, zum Anlaß genommen, gegen den Anfang 1948 verstorbenen Eigentümer ein objektives Strafverfahren durchzuführen, in dem der Betrieb eingezogen wurde.

Urteil des Kreisgerichts Wanzleben vom 29. 4. 1953 —  
I Da. 94/53

\*